

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erst erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

53. Jahrgang.

Nr. 54.

Donnerstag, den 10. Mai

1906.

Die **Pferdevormusterung** (ohne Fahrzeugprüfung) im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft **Schwarzenberg** findet in der Zeit vom **28. Mai bis 30. Juni 1906** in folgender Weise statt:

Lfde. Nr.	Musterungs-		Musterungs o r t e.	Musterungs p l a t z e.
	Tag.	Beginn.		
1.	28. Mai.	9 vorm. 10 vorm.	Griesbach. Schneeberg.	Schneeberg auf dem Scheunen- platze.
2.	29. Mai.	9 vorm.	Neustädtel.	Neustädtel auf der Ortsstraße vom „Karlsbader Haus“ ab nach dem Rathaus zu.
		10 ⁰⁰ vorm.	Lindenau.	Lindenau auf der Straße vor dem Gasthose „zum Altier“.
3.	30. Mai.	8 ⁰⁰ vorm.	Niederschlema.	Niederschlema auf der Orts- straße bei d. Altienpapierfabrik.
		9 ⁰⁰ vorm.	Oberschlema mit Gutsbezirk.	Oberschlema auf d. Ortsstraße vom Gemeindeamt ab nach dem Blaufarbenwerke zu.
4.	31. Mai.	9 ⁰⁰ vorm.	Zschorlau.	Zschorlau auf der Staatsstraße vom Gasthof „zum Lamm“ ab nach Albernau zu.
		11 vorm.	Burkhardtgrün.	Burkhardtgrün am Stephan- schen Gasthose.
5.	1. Juni.	8 ⁰⁰ vorm.	Albernau mit Freigut.	Albernau auf der Straße vom Gasthose ab nach Zschorlau zu.
		9 ⁰⁰ vorm.	Schindlers Werk.	Schindlers Werk auf dem Fa- brikhose.
		10 ⁰⁰ vorm.	Bockau mit Gutsbezirk.	Bockau auf der Straße beim Pechstein'schen Gasthose.
6.			pp.	pp.
22.	25. Juni.	9 vorm.	Steinbach.	Steinbach auf der Staatsstraße vor dem Ernst'schen Gasthose.
		10 ⁰⁰ vorm.	Wildenthal mit Gutsbezirken.	Wildenthal auf der Staats- straße vor dem Gasthose „zum Auersberg“.
23.	26. Juni.	9 ⁰⁰ vorm.	Carlsfeld mit Staatsforstrevier und Weisersglashütte.	Carlsfeld auf der Straße beim Bahnhose.
24.	27. Juni.	9 ⁰⁰ vorm.	Eibenstock mit Gutsbezirken.	Eibenstock auf der Wildentha- ler Staatsstraße vom Dörfel- schen Sägewerk ab nach Wil- denthal.
25.	28. Juni.	9 vorm.	Sosa mit Gutsbezirk.	Sosa auf der Dorfstraße vom Gasthof „zum Schützenhaus“ ab nach Günther & Richters Fabrik zu.
		10 ⁰⁰ vorm.	Wolfsgrün mit Gutsbezirk. Wanenthal mit Gutsbezirk. Reidhardtsthal m. Gutsbezirk.	Wolfsgrün auf der Dorfstraße vor dem Gasthose.
		9 ⁰⁰ vorm.	Muldenhammer.	Muldenhammer auf der Straße vor dem Gasthose.
26.	29. Juni.	10 vorm.	Hundshübel mit Gutsbezirk.	Hundshübel auf der Straße vor dem Gasthose „zur Linde“.
		11 vorm.	Oberstüngenrön. Unterstüngenrön.	Oberstüngenrön auf der Straße beim Bötcher'schen Gasthose nach dem Bahnhose zu.
		9 ⁰⁰ vorm.	Schönheiderhammer m. Guts- bezirk.	Schönheiderhammer auf der Straße vor dem Grünerschen Gasthose.
27.	30. Juni.	10 ⁰⁰ vorm.	Schönheide mit Gutsbezirk.	Schönheide auf der Straße vom Hotel „Bayrischen Hof“ ab nach Stüngenrön.
		11 ⁰⁰ vorm.	Neuheide mit Freigut.	Neuheide auf der Straße vor dem Gasthose.

II. Diejenigen Gutsbezirke, die vorstehend nicht besonders genannt sind, haben die Pferde mit denjenigen Gemeinden, zu deren Ortsfluren sie gehören, zu stellen und vorzuführen.

III. In das von den Ortsvorständen in zwei gleichlautenden Exemplaren neu anzufertigende Verzeichnis der im Gemeinde- beziehentlich Gutsbezirke jetzt vorhandenen Pferde (Vorführungsliste für 1906) sind sämtliche im Orte vorhandenen Pferde aufzunehmen, jedoch mit Ausnahme:

- der unter 4 Jahre alten Pferde.
- der Degenste.
- der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben.
- der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu ge-

hörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers.

- der Pferde, die auf beiden Augen blind sind.
- der Pferde, die in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.
- der Pferde, die wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen.
- der Pferde, die bei einer früheren, in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind und
- der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

IV. Die bei der letzten Pferdevormusterung (im Jahre 1904) in demselben Orte bereits kriegsunbrauchbar befundenen Pferde sind in der Vorführungsliste zuerst einzutragen und in Spalte 1 (lfde. Nummer) mit Bleistift zu unterstreichen.

Bei denjenigen Gemeinden, zu denen Gutsbezirke gehören, haben die Ortsvorstände bei **Aufstellung der Vorführungsliste eine deutliche Trennung** durch Offenlassen mehrerer Querspalten zwischen der Pferdeliste der Gemeinde und der des Gutsbezirks vorzunehmen. Nur die Ortsvorsteher von Erla, Niederpfannenstiel und Schindlers Werk stellen besondere Listen auf.

Auf der **1. Seite der Vorführungsliste** ist die Zahl der bei der Viehzählung am 1. Dezember 1904 (mit Ausschluß der Militär- und der damals noch nicht 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde **deutlich** anzugeben.

Die seit der letzten Musterung (1904) in den Ort neu hinzugekommenen, gestellungs-pflichtigen Pferde sind in die **Zugangsliste** aufzunehmen (s. Verfügung vom 16. August 1905 — 33. III. Mob. —)

V. **Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu der vorstehend angeordneten Musterung**

1. **keine in demselben Orte bei der im Jahre 1904 stattgefundenen Musterung als kriegsunbrauchbar befundenen Pferde, sowie**
2. **keine seit der letzten Musterung (1904) in den betreffenden Ort neu hinzugekommenen Pferde** (insoweit solche nicht unter die vorstehenden unter a bis i aufgeführten Arten zu rechnen sind)

dem **militärischen Pferdevormusterungs-Kommissar zu der vorangegebenen Zeit und in dem dazu bestimmten Orte vorzuführen.**

VI. **Befreit** von der Vorführung der Pferde sind unter anderem: Offiziere, Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Pferde und Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

VII. Die Vorstände der Gemeinden (Vertreter der Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar am Musterungsorte einen Tisch mit Schreibzeug und 3 Stühlen, sowie eine schreibgewandte Person und einen Polizeidiener zur Verfügung zu stellen, auch dem Kommissar die neue Vorführungsliste **doppelt** und die alte Vorführungsliste vom Jahre 1904 unaufgefordert vorzulegen.

VIII. Des Weiteren haben die Ortsvorstände dafür zu sorgen, daß die für die Bestellung, Ordnung und Vorführung der Pferde erforderlichen Leute zur Stelle sind und daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste geschieht. Hierzu ist an dem linken Vorderfuß des Haltes jedes Pferdes ein Zettel aus Pappe oder starkem Papier mit deutlicher entsprechend großer Nummer, welche derjenigen Nummer der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

IX. Bei Pferden, welche bereits bei der letzten Musterung (im Jahre 1904) in demselben Orte als kriegsunbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem — ebenfalls unter Verantwortung der Ortsvorstände — die neuen weißen und bunten Bestimmungstäfelchen anzubringen.

X. Die Pferde sind blank auf Trense mit 2 Jägeln vorzuführen.

XI. Die Hufe der Pferde müssen gereinigt, dürfen aber **nicht** geschmiert oder gefärbt sein.

XII. Den Befehlungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufgestellten Gendarmen und Schutzleute ist unbedingt Folge zu leisten.

XIII. Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder nicht vollzählig vorführen, haben für jeden einzelnen Fall die in § 27 des Kriegsteilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 angedrohte Geldstrafe bis zu 150 Mark und außerdem auch noch zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

XIV. Den Herren Bezirkstierärzten, Privatierärzten und Zivilschmieden ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

20. III. Mob.

am 4. Mai 1906.

Im Handelsregister des Königl. Amtsgerichts Eibenstock ist heute auf Blatt 271 (**Firma: Eibenstocker Bank, Zweiganstalt des Chemnitzer Bankverein in Eibenstock**)

folgendes eingetragen worden:

Die Generalversammlung der Aktionäre vom 31. März 1906 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 1500000 M., in 1500 auf den Inhaber lautende Aktien zu 1000 M. gesallend, mithin auf 7500000 M. beschlossen.

Der Mindestkurs, zu dem die Aktien ausgegeben werden dürfen, ist auf pari festgesetzt worden.

Die beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt.

Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschluß abgeändert worden.

E i b e n s t o c k , den 7. Mai 1906.

Königliches Amtsgericht.

Öffentliche gemeinschaftliche Sitzung der städtischen Kollegien.

Freitag, den 11. Mai 1906, abends 8 Uhr

im Sitzungssaale des Rathauses.

Tagesordnung:

- 1) Beschlußfassung wegen Ankaufs des Heinzschen Gutes, Ved.-Rat. Nr. 12 Abt. B., für die Stadtgemeinde.
- 2) Desgl. des Schubert'schen Furststüds, Nr. 1248 des Furstbuchs, an der verlängerten Südstraße.
- 3) Die Präfektenverbindung über die Mulde bei Bahnhof Eibenstock betreffend.